

Weiterbildungspflicht für Berufskraftfahrer

Die Anforderungen an Berufskraftfahrer im Hinblick auf den Straßenverkehr oder auch die betrieblichen Rahmenbedingungen haben nach Auffassung der Europäischen Union eine solide Basis von Wissen und Fertigkeiten in bestimmten Bereichen unerlässlich gemacht. Die EU hat deshalb die sogenannte Berufskraftfahrer-Richtlinie 2003/59 beschlossen, inzwischen geändert durch die Richtlinie EU 2018/645. Sie sieht ein System von Grundqualifikation und Weiterbildung vor. Rechtliche Grundlagen in Deutschland sind das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV).

1. Was bedeutet die Weiterbildungspflicht?

Zur Weiterbildung verpflichtet sind sowohl selbstständige als auch abhängig beschäftigte Berufskraftfahrer mit folgenden Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, die auf öffentlichen Straßen im gewerblichen Personen- und Güterverkehr tätig sind. Im Einzelnen sind das:

- Busfahrer/innen von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen
- Lkw-Fahrer/innen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t

Betroffen sind generell alle Berufskraftfahrer, unabhängig davon, ob

- mit einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb,
- mit einer Grundqualifikation (theoretische und praktische Prüfung vor der zuständigen IHK),
- mit einer beschleunigten Grundqualifikation (Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und theoretische Prüfung bei der zuständigen IHK),
- mit einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 – DE, die vor dem 10.09.2008 erworben wurde, oder
- mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 – CE, die vor dem 10.09.2009 erworben wurde.

Die Weiterbildungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. Die Schlüsselzahl „95“ wird in Deutschland seit dem 23. Mai 2021 durch den gesonderten Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) ersetzt (§§ 7 BKrFQG, § 8 BKrFQV, Anlage 5 zu § 8 Abs. 1 S. 3 BKrFQV). Die im Führerschein eingetragenen Nachweise behalten jedoch bis zum Ablauf des Führerscheins ihre Gültigkeit (§ 30 Abs. 2 BKrFQG). Erst danach ist die Ausstellung eines FQN notwendig. Der FQN ist eine Karte, die dem Führerschein in Form und Größe ähnelt und von der Bundesdruckerei hergestellt wird.

Die Beantragung kann als Dienstleistung bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.

Der Vorteil des Fahrerqualifizierungsnachweises liegt darin, dass er auch in den Fällen ausgestellt werden kann, in denen bislang der Eintrag der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein nicht möglich



war, z.B. bei ausländischen Führerscheinen. Eine Abholung bei der Behörde ist nicht mehr erforderlich. Der FQN kann der Fahrerin oder dem Fahrer direkt zugestellt werden. Auch eine Versendung in einen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme der Sondergebiete) ist möglich.

2. Wie lange dauert die Weiterbildung?

Die Weiterbildung ist eine reine Unterrichtung ohne Abschlussprüfung. Die Weiterbildungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 BKrFQV. Dabei sollen die Kenntnisbereiche (vgl. die Orientierungsrahmen der IHKs) vertieft und wiederholt werden. Die Verkehrssicherheit und der sparsame Kraftstoffverbrauch spielen eine zentrale Rolle.

Die Schulung umfasst insgesamt 35 Stunden, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Eine Ausbildungseinheit kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden. Dabei können die einzelnen Teile bei verschiedenen anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden.

Nach Abschluss der Weiterbildung erstellt die Ausbildungsstätte eine Bescheinigung bzw. Teilbescheinigungen für die einzelnen Ausbildungseinheiten. Diese haben dem Muster nach Anlage 4 BKrFQV zu entsprechen.

3. Wer darf Weiterbildungen durchführen?

Die Weiterbildung für Berufskraftfahrer kann nur bei einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 9 BKrFQV absolviert werden.

Für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten ändert sich grundsätzlich nichts. Sie dürfen nach wie vor den Unterricht durchführen, für den sie eine Anerkennung besitzen. Für die Möglichkeit zur Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt sollten sie sich an ihre jeweilige Anerkennungsbehörde wenden. Dann ist es möglich, dass sie ab dem 25.10.2021 anstelle der Ausstellung papierbasierter Teilnahmebescheinigungen entsprechende Einträge in das Berufskraftfahrer-Qualifikationsregister vornehmen.

Bislang gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten dürfen ebenfalls weiterhin den Unterricht durchführen, für den sie eine Anerkennung besitzen. Sie müssen jedoch auf der Grundlage der neuen Regelungen lediglich einmalig binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes einen Antrag auf Erhalt einer staatlichen Anerkennung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde stellen. Die Frist für die Antragstellung zur staatlichen Anerkennung endet am 2. Dezember 2022. Erst mit Erhalt der staatlichen Anerkennung können sie zum Datenübermittlungsverfahren mit dem Kraftfahrt-Bundesamt zugelassen werden.

Weitere Auskünfte zu den Weiterbildungen (Inhalte, Termine und Kosten) erteilen anerkannte Ausbildungsstätten. Eine aktuelle Übersicht findet sich auf der Internetseite des LABO:

<https://www.berlin.de/labomobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/fahrerlaubnis-fuehrerschein/artikel.268557.php#Anerkannt>

Die Kosten für die Weiterbildung und die Eintragung in den Führerschein tragen die Berufskraftfahrer in der Regel selbst. Wenn Arbeitgeber die Kosten für ihre Angestellten



Berufskraftfahrer übernehmen, gibt es für Güterverkehrsunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Fördergelder. Weitere Informationen zu Förderprogrammen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr, Werderstraße 34,5 0672 Köln, Tel. 0221-5776-0, zu finden:

https://www.bag.bund.de/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme_node.html

Fördermöglichkeiten Weiterbildungsbereich bietet unter Umständen auch das staatliche Förderprogramm „Bildungsprämie“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.bildungspraemie.info/de/weiterbildungsinteressierte-17.php>

4. Welche abgeschlossenen Ausbildungen können angerechnet werden, um den Unterrichtsumfang im Rahmen der Weiterbildung zu reduzieren?

Anrechenbar sind

- a) eine abgeschlossene Ausbildung für Gefahrgutfahrer (Basis/Auffrischungsschulung) oder
- b) eine abgeschlossene Schulung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport im Umgang von sieben Unterrichtseinheiten

5. Welche Fristen gelten für Berufskraftfahrer in Bezug auf die Weiterbildung?

Grundsätzlich muss die Weiterbildung alle fünf Jahre erfolgen und seit dem 23.05.2021 durch den Fahrerqualifizierungsnachweis (bisher durch Eintragung im Führerschein durch die Schlüsselzahl „95“) nachgewiesen werden, da ansonsten keine Berufstätigkeit im Güterkraftverkehr-/Straßen Personenverkehr erlaubt ist.

Für die erste Weiterbildung gab es eine Sonderregelung, um den Weiterbildungsrythmus mit der Gültigkeit der Fahrerlaubnis zu synchronisieren: Einmalig konnte die Frist von fünf Jahren um zwei Jahre verkürzt oder um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Führerscheingültigkeit in diesem Zeitraum abläuft.

- c) Fristen im gewerblichen Personenverkehr

Wer vor dem 10.09.2008 seinen Führerschein (Erlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE) erworben hat, benötigt seit dem 10.09.2013 einen Weiterbildungsnachweis. Auf Basis der Übergangsregelung konnte bei Ablauf der Fahrerlaubnis zwischen dem 10.09.2013 und den 10.09.2015 die Weiterbildung auch später erfolgen.



Wenn nach dem 10.09.2008 die Grundqualifikation oder die beschleunigte Grundqualifikation erworben hat, muss ebenfalls alle fünf Jahre mittels Weiterbildung für einen Fahrerqualifizierungsnachweis sorgen.

b) Fristen im gewerblichen Güterverkehr

Wer vor dem 10.09.2009 seinen Führerschein (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE) erworben hat, benötigt ab dem 10.09.2014 einen Weiterbildungsnachweis. Auf Basis der Übergangsregelung konnte bei Ablauf der Fahrerlaubnis zwischen dem 10.09.2014 und dem 10.09.2016 die Weiterbildung auch später erfolgen.

Wer nach dem 10.09.2009 die Grundqualifikation oder die beschleunigte Grundqualifikation erworben hat, muss ebenfalls alle fünf Jahre mittels Weiterbildung für den Fahrerqualifizierungsnachweis sorgen.

c) Fristen für Inhaber der alten Führerscheinklasse 3

Inhaber der alten Führerscheinklasse 3 müssen eine Weiterbildung nachweisen, wenn sie eine Fahrzeugführung, für das ein Führerschein der Klasse C1 benötigt wird (Kraftwagen über 3,5-7,5 t zulässigen Gesamtmasse, auch mit Anhänger bis 750 kg zulässige Gesamtmasse). Die Weiterbildung hat die in der Regel bis zum 09.09.2014 zu erfolgen, bei Erreichen des 50. Lebensjahres gegebenenfalls früher.

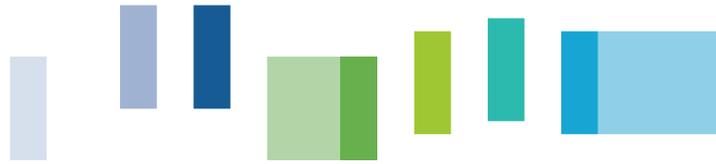
Berufskraftfahrer, die grundqualifiziert sind, ihren Beruf jedoch nicht ausüben und deshalb keine Weiterbildung absolvieren möchten, können diese auch nach Ablauf der genannten Fristen nachholen. Sie sollten aber berücksichtigen, dass sie dann bei Rückkehr in den Beruf nicht sofort einsetzbar sind (Nachholung Weiterbildung) und der Führerschein neu auszustellen ist.

6. Darf die Weiterbildung auch im Ausland erfolgen?

In den EU-Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt ist, darf im jeweiligen Land die Weiterbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte besuchen. Aus der ausländischen Bescheinigung muss hervorgehen, dass es sich um eine Weiterbildung im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG handelt.

7. Was passiert bei fehlendem Weiterbildungsnachweis?

Bei fehlendem Weiterbildungsnachweis ist keine Berufstätigkeit im Güterkraft-/Straßenpersonenverkehr erlaubt. Wird dennoch als Berufskraftfahrer gearbeitet, stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar und es drohen Bußgelder für Unternehmen bis zu 20.000 € und für den Fahrer bis zu 5000 €. Deshalb ist es wichtig, dass Unternehmer und die angestellten Fahrer regelmäßig die Fahrerlaubnis überprüfen und die Fristen einhalten.



Hinweis: Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.